

## // Im Blickpunkt

Abweichungen zwischen abzuführendem Gewinn und zu versteuerndem Einkommen aufgrund der Verschmelzung einer Tochterkapitalgesellschaft auf ihre Mutterorgangesellschaft führen nach Auffassung von *Meining* nicht zu Mehr- bzw. Minderabführungen gem. § 14 Abs. 3 oder 4 KStG. *Haase* zeigt, dass § 12 Abs. 3 S. 1 und 2 KStG n.F. bei Verlegungen von Geschäftsleitung/Sitz aus einem EU/EWR-Staat in Drittstaaten gegen Völkerrecht verstößt. Zum Einfluss der Umwelt- und Energiepolitik u. a. auf das Steuerrecht äußern sich *Stein/Thoms*.

Udo Eversloh, Ressortleiter Steuerrecht

**Entscheidungen****BFH: Beendigung der umsatzsteuerlichen Organschaft bei Zwangsverwaltung**

Der BFH hat durch Urteil vom 29.1.2009 – V R 67/07 – entschieden: Die wirtschaftliche Eingliederung aufgrund der Vermietung eines Grundstücks, das die räumliche und funktionale Grundlage der Geschäftstätigkeit der Organgesellschaft bildet, entfällt, wenn für das Grundstück Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung angeordnet wird.

Volltext des Urteils: // **BB-ONLINE** BBL2009-1443-1 unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

**BFH: Privatnutzung eines Firmenwagens durch GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer**

Der BFH hat durch Beschluss vom 23.4.2009 – VI B 118/08 – entschieden: Nutzt der Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH ein Fahrzeug privat auf Grundlage einer im Anstellungsvertrag ausdrücklich zugelassenen Nutzungsgestattung, liegt keine vGA, sondern ein lohnsteuerlich erheblicher Vorteil vor. Eine vertragswidrige private Nutzung eines betrieblichen Fahrzeugs durch einen Gesellschafter-Geschäftsführer ist nicht stets als Arbeitslohn zu qualifizieren (Senatsbeschluss vom 15.11.2007 – VI ER-S 4/07).

Volltext des Beschl.: // **BB-ONLINE** BBL2009-1443-2 unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

**BFH: Vorabgewinnanteile bei Aufteilung des GewSt-Messbetrags einer Mitunternehmerschaft**

Der BFH hat durch Beschluss vom 7.4.2009 – IV B 109/08 – entschieden: Es bestehen keine ernstlichen Zweifel daran, dass Vorabgewinnanteile für die Bemessung des Anteils eines Mitunternehmers am Gewerbesteuermessbetrag nicht zu berücksichtigen sind.

Volltext des Beschl.: // **BB-ONLINE** BBL2009-1443-3 unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

**BFH: Keine Entfernungspauschale für Familienheimflüge**

Der BFH hat durch Urteil vom 26.3.2009 – VI R 42/07 – entschieden: Der Umstand, dass der Ge-

setzgeber Flugstrecken nicht in die Entfernungspauschale einbezogen hat, begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Mit dem Abzug der tatsächlichen Flugkosten wahrt der Gesetzgeber das objektive Nettoprinzip in besonderer Weise und trägt folgerichtig dem Gebot der Besteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit Rechnung. Soweit die Entfernungspauschale als entfernungsabhängige Subvention und damit als Lenkungsnorm wirkt, ist es gleichheitsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn der Gesetzgeber aus verkehrs- und umweltpolitischen Motiven Flugstrecken nicht in die Entfernungspauschale einbezogen hat. Mit dem Abzug der tatsächlichen Flugkosten gemäß § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 S. 5 i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 S. 3 EStG verstößt der Gesetzgeber nicht wegen eines normativen Vollzugsdefizits gegen den allgemeinen Gleichheitssatz.

Volltext des Urteils: // **BB-ONLINE** BBL2009-1443-4 unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

**BFH: Keine Meistbegünstigung für stark Behinderte bei Wegekosten**

Der BFH hat durch Beschluss vom 5.5.2009 – VI R 77/06 – entschieden:

Stark behinderte Menschen können für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte anstelle der Entfernungspauschale gegebenenfalls die höheren tatsächlichen Fahrtkosten als Werbungskosten abziehen. Eine Kombination von Entfernungspauschalen und tatsächlichen Aufwendungen bei der Bemessung der Wegekosten ist nicht zulässig. Eine „Meistbegünstigung“ sei hierzu nicht erforderlich, der Abzug der tatsächlichen Kosten vielmehr ausreichend.

Volltext des Beschl.: // **BB-ONLINE** BBL2009-1443-5 unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

**BFH: Nachwuchsförderpreis als Arbeitslohn**

Der BFH hat durch Urteil vom 23.4.2009 – VI R 39/08 – entschieden: Auch ein dem Arbeitnehmer von einem Dritten verliehener Nachwuchsförderpreis führt zu Arbeitslohn, wenn der Preis für die fachlichen Leistungen und nicht für die

Persönlichkeit des Arbeitnehmers vergeben worden ist. Nicht durch das Dienstverhältnis veranlasst seien hingegen Preise, die für das Lebenswerk oder das Gesamtschaffen verliehen werden.

Volltext des Urteils: // **BB-ONLINE** BBL2009-1443-6 unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

**FG Niedersachsen: VSt-Aufteilung mit Umsatzschlüssel auch ab 2004**

Mit Urteil vom 23.4.2009 – 16 K 271/06 – hat das FG Niedersachsen entschieden: Die ab 2004 geltende Regelung des § 15 Abs. 4 S. 3 UStG, die eine Vorsteueraufteilung nach einem Umsatzschlüssel faktisch ausschließt, verstößt gegen Art. 17 des Gemeinschaftsrechts. Der Steuerpflichtige kann sich aber unmittelbar auf das für ihn günstigere Gemeinschaftsrecht berufen.

Volltext des Urteils: // **BB-ONLINE** BBL2009-1443-7 unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

➔ *Das FG hat die Revision zum BFH zugelassen; dessen Az. lag bei Redaktionsschluss noch nicht vor.*

**Verwaltungsanweisung****BMF: Befreiung für Umsätze aus Tätigkeit als Betriebsshelfer**

Durch Schreiben vom 12.6.2009 – IV B 9 – S 7187 – a/08/10001 – hat sich das BMF zur Auslegung des Begriffs „Gestellung von Betriebsshelfern und Haushaltshilfen an die gesetzlichen Träger der Sozialversicherung“ in der Steuerbefreiungsvorschrift des § 4 Nr. 27 Buchst. b UStG in der bis zum 31.12.2008 geltenden Fassung bzw. des Begriffs „Gestellung von Betriebsshelfern an den gesetzlichen Träger der Sozialversicherung“ in § 4 Nr. 27 Buchst. b UStG in der ab dem 1.1.2009 geltenden Fassung geäußert: Danach fällt die Selbstgestellung eines (Einzel-)Unternehmers unter diese Befreiungsvorschrift. Vor dem 1.7.2009 ausgeführte Leistungen dürfen aber als umsatzsteuerpflichtig behandelt werden.

Volltext des Schr.: // **BB-ONLINE** BBL2009-1443-8 unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

**Ständige Mitarbeiter im Steuerrecht:** RA StB Dr. Stefan Behrens, Frankfurt a. M.; Dipl.-Kfm. StB Oliver Dörfler, Frankfurt a. M.; Prof. Dr. W. Christian Lohse, Vorsitzender Richter am FG München a. D.; Dipl.-Kffr. StBin Martina Ortmann-Babel, Stuttgart; Dr. Jürgen Schmidt-Troje, Präsident des FG Köln, Köln; Prof. Dr. Roman Seer, Bochum; StB Dr. Andreas Söffing, Frankfurt a. M.; Dr. Roland Wacker, Richter am BFH, München; Dipl.-Kfm. StB Lars Zipfel, Stuttgart